

29.06.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 114340 - vom 27. Juni 2001. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 12. Juni 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern und der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (KOM(2000) 325 – C5-0509/2000 – 2000/2246(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(2000) 325 – C5-0509/2000),
 - unter Hinweis auf Artikel 30 und 151 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0122/2001),
- A. in der Erwägung, dass der illegale Handel mit Kulturgütern dem nationalen und europäischen Kulturgut oftmals irreparable Schäden zufügt und dass dieser Handel in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und besorgniserregende Ausmaße erreicht hat, da Kunstwerke und archäologische Funde innerhalb und außerhalb der Europäischen Union in zunehmendem Maße gestohlen und verbreitet werden,
- B. in der Erwägung, dass die Gefahr besteht, dass sich infolge der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union und damit der Vergrößerung des Binnenmarktes die Situation durch die zu erwartenden größeren Schwierigkeiten bei der Kontrolle des illegalen Handels mit Kulturgütern innerhalb der Europäischen Union und der erweiterten Außengrenzen weiter verschlimmert,
- C. in der Erwägung, dass die oben genannten Fragen vollständig im Rahmen der Erweiterungsverhandlungen in den die Kultur und den Binnenmarkt betreffenden Kapiteln sowie im Rahmen des dritten Pfeilers, insbesondere der Zusammenarbeit im Zollwesen und der polizeilichen Zusammenarbeit und der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, behandelt werden müssen,
- D. in der Erwägung, dass die Verzeichnisse der Kulturgüter, die Eigentum von Institutionen oder öffentlichen und privaten Einrichtungen in jedem der Mitgliedstaaten sind, derzeit unzureichend sind oder sogar völlig fehlen,
- E. angesichts der Mängel, die bei der Sammlung und Übermittlung von Informationen sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Mitgliedstaaten selbst bestehen,
- F. in der Erwägung, dass die Europäische Union die Mitgliedstaaten beim Schutz, Erhalt und bei der Wiedererlangung ihres nationalen Kulturgutes und des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung und daher auch bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit diesen Gütern wirksam unterstützen muss,

- G. in der Erwägung, dass die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern¹¹ und die Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern¹² bislang die einzigen Rechtsinstrumente auf Gemeinschaftsebene sind, die gezielt der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern dienen,
- H. in der Erwägung, dass die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 und die Richtlinie 93/7/EWG zwar 1992 und 1993 vom Rat angenommen wurden, die Richtlinie jedoch von den Mitgliedstaaten erst mit Verzögerung in nationales Recht umgesetzt wurde, sodass die Kommission erklärt, noch keine realistische Beurteilung ihrer Wirksamkeit vorlegen zu können,
- I. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten und die Kommission dennoch der Auffassung sind, dass sich die Richtlinie 93/7/EWG wie auch die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 bereits positiv auf den Schutz von Kulturgütern ausgewirkt haben, da die Akteure des internationalen Handels für den Schutz nationaler Kulturgüter sensibilisiert worden sind und ein Bewusstsein für den Schutz der Kulturgüter auf europäischer Ebene geweckt wurde,
- J. jedoch in der Erwägung, dass von verschiedenen Mitgliedstaaten Vorbehalte in Bezug auf die tatsächlichen Auswirkungen der Gemeinschaftsinstrumente, die Gegenstand des Berichts der Kommission über die illegalen Ausfuhren von Kulturgütern sind, geäußert wurden,
- K. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht auf eine vermeintlich unzureichende Zusammenarbeit der zuständigen Zollbehörden und Kulturbehörden in den Mitgliedstaaten sowie der Behörden auf gemeinschaftlicher Ebene hinweist, während die Internet-Site ITCG für den Austausch von Informationen über den Schutz von Kulturgütern, die von der Kommission selbst im Rahmen des IDA-Programms erwähnt wird, unerklärlicherweise immer noch nicht verwirklicht wurde,
- L. in der Erwägung, dass diese Zusammenarbeit durch folgende Maßnahmen unterstützt werden könnte:
- die Verpflichtung, die Erteilung der Genehmigungen von einer Voranfrage bei dem Herkunftsstaat des Kulturguts abhängig zu machen, um sicherzugehen, dass die Verbringung aus dem betreffenden Staat rechtmäßig war;
 - die Einführung eines Begleitscheins, in dem die Herkunft des Gegenstands bescheinigt wird;
 - die Festlegung eines automatisierten Systems zur Benachrichtigung der Zoll- und Polizeibehörden vom Diebstahl von Kulturgütern,
1. betont die Bedeutung des kulturellen Erbes für die nationale und europäische Identität und fordert, dass dieses Erbe von allen Beteiligten wirksam geschützt wird;

¹¹ ABl. L 395 vom 31.12.1992, S. 1.

¹² ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74.

2. ist der Auffassung, dass der illegale Handel mit Kulturgütern ein derartiges Ausmaß erreicht hat, dass das kulturelle Erbe der Mitgliedstaaten hierdurch fortlaufend irreparablen Schaden erleidet;
3. weist darauf hin, dass unter illegalem Handel ein breites Spektrum von Taten verstanden wird, das vom Export kultureller Güter durch ihren rechtmäßigen Besitzer ohne die notwendigen Genehmigungen bis zum gezielten Handel mit gestohlenen Objekten reicht, der häufig durch das organisierte Verbrechen auch zum Zwecke der Geldwäsche betrieben wird, und auch die Aneignung und den Handel – durch natürliche Personen – von und mit Kulturgütern (hauptsächlich Handschriften und archäologische Gegenstände, einschließlich aus den Funden der Unterwasserarchäologie stammender Gegenstände) mit einschließt, deren Existenz den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Aneignung nicht bekannt ist;
4. ist der Ansicht, dass die Bestimmungen der Richtlinie 93/7/EWG unzureichend sind, insbesondere was die Verjährung nach einem Jahr betrifft, die auf mindestens drei Jahre verlängert werden müsste, wie dies in Artikel 5 des unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ausgearbeiteten UNIDROIT-Übereinkommens über die Wiedererlangung gestohlener Kunstwerke, das am 24. Juni 1995 in Rom unterzeichnet wurde, vorgesehen ist;
5. stellt fest, dass angesichts des bestehenden Binnenmarktes und seiner baldigen Erweiterung die Mitgliedstaaten den illegalen Handel durch eine bessere Koordinierung der speziellen Institutionen der Europäischen Union wirksamer bekämpfen können;
6. fordert die Mitgliedstaaten eindringlich auf, ihre Politiken und Maßnahmen bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern besser zu koordinieren;
7. ist daher der Auffassung, dass die Europäische Union der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern im Rahmen ihrer Kompetenzen eine größere Bedeutung einräumen muss, und hält es für dringend geboten, dass die Kommission aktiv wird;
8. fordert die Kommission auf, in den Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bekämpfung der illegalen Vermarktung von Kulturgütern durchzuführen;
9. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer auf, sich bei den jeweiligen Eigentümern um die Erstellung eines vollständigen und öffentlichen Verzeichnisses der Kulturgüter, die sich im Besitz von Institutionen wie der Kirche oder Stiftungen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen befinden, zu bemühen;
10. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine Revision der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 vorzuschlagen, durch die diese einen verbindlicheren Charakter erhält, und zwar durch die Aufnahme einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten,
 - a) die Erteilung der Genehmigungen von einer Voranfrage bei dem Herkunftsstaat des Kulturguts abhängig zu machen, um die Rechtmäßigkeit der Verbringung des betreffenden Guts aus diesem Staat festzustellen;
 - b) einen Begleitschein einzuführen, in dem unter anderem die Herkunft des Gegenstands und die Glaubwürdigkeit des Antragstellers bescheinigt wird;

11. ist der Ansicht, dass die Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern zwar vor allem ein kulturpolitisches Problem ist, aber auch in den Aufgabenbereich der für Binnenmarkt, Justiz und Inneres zuständigen Kommissionsmitglieder fällt; daher müssen die zuständigen Kommissionsmitglieder sich gegenseitig abstimmen, um im gesamten Bereich handeln und alle der Union zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen zu können;
12. fordert die Kommission auf, unter Federführung des Kommissionsmitglieds für kulturelle Angelegenheiten noch vor Ablauf des Jahres 2001 ein Grünbuch, zumindest jedoch eine Mitteilung zum illegalen Handel mit Kulturgütern zu erarbeiten, worin folgende Punkte enthalten sein sollten:
 - a) eine Darstellung der aktuellen Situation des illegalen Handels mit Kulturgütern in Europa, die eine Aufzählung und Kennzeichnung der wichtigsten Kunstwerke umfasst, die seit dem Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 und der Richtlinie 93/7/EWG bis zum heutigen Tag entwendet und nicht wiedererlangt wurden,
 - b) eine umfassendere Auswertung der Wirkung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 und der Richtlinie 93/7/EWG im Rahmen einer vergleichenden Analyse der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
 - c) eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten,
 - d) Vorschläge für konkrete Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Bekämpfung des illegalen Handels,
 - e) Prüfung der Möglichkeit, den Mitgliedstaaten die Festlegung eines mehrsprachigen Standardformulars zu empfehlen, das Art und Merkmale des unrechtmäßig verbrachten Kulturguts und, wenn möglich, eine Fotografie desselben enthält, wobei für wertvolle Kulturgüter die Aufnahme der diesbezüglichen Informationen in das Schengen-Informationssystem (SIS II)¹³ und das Zollinformationssystem (SID)¹⁴ vorzusehen ist,
 - f) Einrichtung einer Internet-Site, auf der die Formulare und Fotografien der entwendeten Kulturgüter frei zugänglich sind,
 - g) Prüfung der Möglichkeit, dass die Union (im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen) oder die Gemeinschaft (im Rahmen der Ausübung der bereits durch Rechtsakte der Gemeinschaft geregelten Zuständigkeiten) dem UNIDROIT-Übereinkommen beitrifft;

¹³ Siehe Schengen-Besitzstand – Beschluss des Exekutivausschusses vom 7. Oktober 1997 bezüglich der Entwicklung des SIS (SCH/Com-ex (97) 24), ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 442.

¹⁴ Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich, ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 34, und Erläuternder Bericht über das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Text am 28. Mai 1998 vom Rat genehmigt), ABl. C 189 vom 17.6.1998, S. 1.

13. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bis zur Veröffentlichung der in der Ziffer 12 geforderten Dokumente mit äußerster Dringlichkeit Maßnahmen in die Wege zu leiten, um dem illegalen Handel mit Kulturgütern entgegenzutreten, wie beispielsweise eine verstärkte Tätigkeit und bessere Koordinierung der Polizeikräfte und eine Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein digitales Informationsnetz im Rahmen des Aktionsplans e-Europe über Kulturgüter einzurichten, die Gegenstand unrechtmäßiger Aneignung und illegalen Handels sind;
15. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrtrittswilligen Staaten zu übermitteln.